

Brüssel, den 6. Februar 2023
(OR. en)

5909/23

ENT 19
MI 67
COMPET 61
ENV 83
SAN 50
CONSOM 23
CHIMIE 6
IND 29
DELECT 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	16273/22 + ADD 1 - C(2022) 9383 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../...der Kommission vom 19.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 20. Dezember 2022 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (die CLP-Verordnung)¹ vorgelegt.
2. Die Aufnahme neuer Gefahrenklassen und ihrer Kriterien in die CLP-Verordnung ist eine der wichtigsten Verpflichtungen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, die einen Baustein des europäischen Grünen Deals für den Schutz von Verbrauchern, gefährdeten Gruppen und Arbeitnehmern vor den schädlichsten Chemikalien und für das Ziel einer Umwelt ohne jegliche Verschmutzung durch Chemikalien darstellt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1). Letzte konsolidierte Fassung: 17.12.2022.

3. Der Rat hatte bis zum 31. Januar 2023 Zeit, Einwände dagegen zu erheben oder eine Verlängerung zu beantragen. Acht Mitgliedstaaten beantragten eine Verlängerung des Prüfungszeitraums um zwei Monate. Ein Mitgliedstaat beantragte eine Verlängerung, um später Einwände erheben zu können.
 4. Der delegierte Rechtsakt wurde am 6. Februar 2023 in einer Sitzung der Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Gefährliche Stoffe – Chemikalien) erörtert². In der Sitzung wurde festgestellt, dass es keine Mehrheit für den Rat gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben oder eine Verlängerung zu beantragen³.
 5. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 16273/22 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 53a der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 20. Februar veröffentlicht und angenommen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-

² CM 1444/1/23 REV 1

³ In der Sitzung der Gruppe vom 6. Februar 2023 haben acht Delegationen einen Antrag auf Verlängerung und eine Delegation einen Antrag auf Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt gestellt.